

## Vorübergehende Verwendung eines nicht in der EU zugelassenen Kraftfahrzeugs

Befindet sich Ihr Wohnsitz außerhalb der EU, können Sie Ihr nicht in der EU zugelassenes Kraftfahrzeug abgabenfrei nach Deutschland einführen und verwenden. Dies ist in den Zollvorschriften wie auch dem Kraftfahrzeugsteuerrecht geregelt. Die Nutzungsdauer des Fahrzeugs ist auf **sechs Monate** begrenzt. Abweichend von dieser Sechs-Monatsfrist können

- Studenten und Personen mit dienstlichem Auftrag aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten Kraftfahrzeuge bis zur Beendigung ihres Aufenthaltes zoll- und steuerfrei privat benutzen,
- Arbeitnehmer mit ständigem Wohnsitz in Nicht-EU-Mitgliedstaaten und Arbeitsstelle in der EU (sogenannte Berufspendler) zeitlich unbegrenzt Kraftfahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung regelmäßig ein- und wieder ausführen.

Sind Sie ein EU-Bürger, so dürfen Sie im Ausnahmefall ein im Nicht-EU-Mitgliedstaat verkehrsrechtlich zugelassenes Fahrzeug zum eigenen Gebrauch in das Zollgebiet der EU einführen und hier vorübergehend verwenden, wenn

- das Fahrzeug **gelegentlich nach Weisung** des Zulassungsinhabers benutzt wird.  
**Bedingung:** Der Zulassungsinhaber muss sich während der Benutzung in der EU aufhalten.
- eine **Notsituation** vorliegt.  
Die Rückkehr aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat war nur mit einem ausländischen Fahrzeug möglich, da das eigene Fahrzeug im Ausland ausgefallen ist.  
**Bedingung:** Wiederausfuhr des in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs innerhalb von fünf Tagen.
- die Wiedereinreise mit einem im Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassenen **Mietfahrzeug** von Vermietungsunternehmen erfolgt ist.  
**Bedingung:** Wiederausfuhr des Fahrzeugs innerhalb von fünf Tagen (mit Zustimmung der deutschen Zollbehörden innerhalb von acht Tagen).
- die private Nutzung des betriebseigenen Fahrzeugs in den entsprechenden Verträgen (z.B. Anstellungsvertrag) vorgesehen ist.

### Hinweis:

Denken Sie bitte daran, an Ihrem im Drittland zugelassenen Kraftfahrzeug und gegebenenfalls Anhänger vor der Einreise nach Deutschland ein Nationalitätszeichen anzubringen. Das Nationalitätszeichen ist zusätzlich zum nationalen Autokennzeichen zu führen.

---

## Zusatzinformationen

